

BEGRÜNDUNG

**Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46
„Am Schmitter Weg“**



Gemeinde Gangelt – Ortslage Breberen

April 2021

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Michael Krings

Am Schmitter Weg 26a
52538 Gangelt-Breberen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. B.Sc. David Giang

Projektnummer: 20-143

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes	1
1.4	Planverfahren gemäß § 13 BauGB.....	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Regionalplan und Flächennutzungsplan.....	3
2.2	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	3
2.3	Wasserschutzgebiete	5
2.4	Bisheriger Planinhalt.....	5
3	ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	6
3.1	Überbaubare Grundstücksflächen	6
3.2	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	6
4	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	6
4.1	Nachbarschaftliche Belange	6
4.2	Ausgleich.....	7
5	RECHTSGRUNDLAGEN.....	8
6	REFERENZLISTE DER QUELLEN.....	8

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Im Jahre 2003 wurde der Bebauungsplan Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ aufgestellt. Zwischenzeitlich wurde das Baugebiet erschlossen und vollständig bebaut. Zur Verfügung stehende Baufenster wurden in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang ist der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstück 388 mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten, das Baufenster auf seinem Grundstück zu erweitern.

Derzeit ist das Eckgrundstück mit einem Doppelhaus bebaut. Das bestehende Baufenster soll um ein 4 x 10 m großes Fenster an der nördlichen Seite der östlichen Doppelhaushälfte erweitert werden, sodass insgesamt ein Anbau von 40 m² realisiert werden könnte. Der Anbau würde zusätzlichen Raum für Kinderzimmer schaffen, sodass die Planung zur Bindung junger Familien im Gemeindegebiet beiträgt. Zugleich würde die Umsetzung des Vorhabens zu einer Berücksichtigung des Grundsatzes 6.1-6 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen führen, wonach Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben. Vor diesem Hintergrund steht die Gemeinde dem Vorhaben positiv gegenüber.

Unter der Berücksichtigung des bestehenden Bebauungsplanes ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich, da die Baugrenzen die Bebaubarkeit des Grundstückes beschränken. In diesem Zusammenhang ist eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Planungsziel ist die Erweiterung des Baufensters welches im Bebauungsplan Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ der Gemeinde Gangelt für die Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstück 388 festgesetzt wird. Konkret soll eine Erweiterung um ein 4 x 10 m großes Fenster an der nördlichen Seite erfolgen, sodass eine Nachverdichtung des Grundstückes möglich ist.

1.3 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz-gestrichelte Linie) (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ umfasst die Flächen der Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstück 388 und damit eine Gesamtfläche von 640 m².

Das Plangebiet wird durch die südlich liegende Straße „Am Schmitter Weg“ erschlossen. Westlich sowie südlich grenzt das Plangebiet an Wohnbebauung. Im Norden und Osten an die freie Feldflur. Die vorhandene Wohnbebauung wird durch eine Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern bzw. auch dichte Bebauungen charakterisiert, sodass das Vorhaben sich in das bestehende Siedlungsgefüge integriert.

1.4 Planverfahren gemäß § 13 BauGB

Gemäß § 13 BauGB kann die Gemeinde bei der Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen auf das vereinfachte Verfahren zurückgreifen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt werden. Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen wird nachfolgend geprüft.

- Das vereinfachte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Planungsziele des bestehenden Bebauungsplanes definiert. Diese bestehen in der Schaffung von Wohnbauland bei gleichzeitiger Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Sie werden durch die vorliegende Planung nicht in Frage gestellt und bleiben somit unberührt.

- Das vereinfachte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG handelt es sich bei Wohn- und Mischgebieten um ein Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen. Diese können eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen, wenn sie im bisherigen Außenbereich realisiert werden sollen und bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Da der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung ausschließlich Flächen erfasst, die nicht im bisherigen Innenbereich liegen, kann eine von dem Vorhaben ausgelöste Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

- Das vereinfachte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten durch die Planung nicht beeinträchtigt werden (vgl. Kapitel 2.2 dieser Begründung).

- Das vereinfachte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von

schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...], so weit wie möglich vermieden werden.“ (vgl. § 50 Satz 1 BImSchG)

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG handelt es sich bei schädlichen Umwelteinwirkungen um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU handelt es sich bei schweren Unfällen um ein Ereignis – z. B. eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes –, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, dass unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe der Richtlinie beteiligt sind. Betriebe, die zu entsprechenden Umwelteinwirkungen oder Unfällen führen könnten, sind im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden und werden durch die Planung nicht begründet.

Die Zugangsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB werden somit vollständig erfüllt. Demzufolge kann die vorliegende Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren stehen die nachfolgenden Verfahrenserleichterungen zur Verfügung.

- Von der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden. Wahlweise kann die Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB bzw. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
- Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen entfällt.

Von den vorgenannten Verfahrenserleichterungen soll vorliegend Gebrauch gemacht werden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Regionalplan und Flächennutzungsplan

Da sich die übergeordneten planungsrechtlichen Vorgaben aus dem Regionalplan sowie dem Flächennutzungsplan lediglich auf die Art der baulichen Nutzung beziehen und diese nicht Gegenstand dieser Planänderung ist, bestehen keine Konflikte zwischen der geplanten Bebauungsplanänderung und den übergeordneten Planungsinstrumenten.

2.2 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG),

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

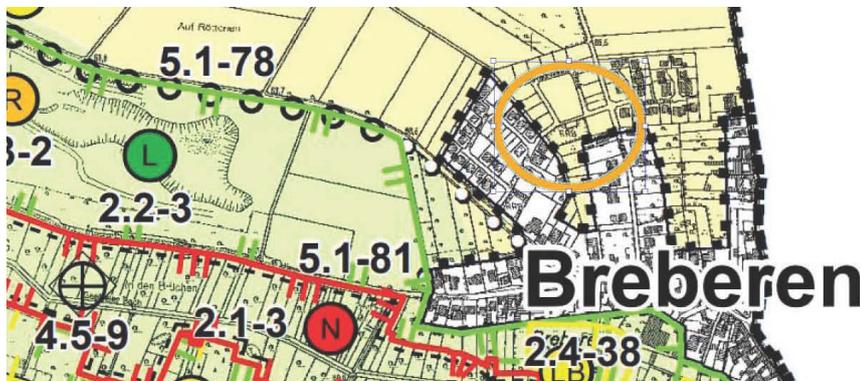


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan II/5 "Selfkant" mit Abgrenzung des Plangebietes (orangener Kreis) (Kreis Heinsberg, 2008)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“. Da für die Flächen jedoch bereits ein Bebauungsplan besteht, ist der Landschaftsplan gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW für diesen Bereich außer Kraft getreten, sodass vorliegend keine der vorgenannten Schutzgebiete oder Erhaltungsziele festgesetzt sind.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht demnach nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Teverener Heide“, welches sich ca. 8,0 km südlich des Plangebietes befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Da es sich bei dem Plangebiet um ein nahezu vollständig bebautes Siedlungsgebiet handelt, kann eine Funktion als Trittsteinbiotop ausgeschlossen werden. Zudem ist

die Entstehung einer Barrierewirkung für überfliegende Arten aufgrund der getroffenen Regelungen zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgeschlossen. Zusammenfassend bestehen keine planbedingten Konflikte mit Natura-2000-Gebieten.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.3 **Wasserschutzgebiete**

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Demnach wird das Plangebiet von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten überlagert. Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet befindet ca. 0,73 km entfernt. Allerdings werden durch das Vorhaben die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete nicht beeinträchtigt, da mögliche Beeinträchtigungen maßgeblich aus der Art der baulichen Nutzung abgeleitet werden könnten. Diese bleibt unberührt. Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen. Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

2.4 **Bisheriger Planinhalt**

Der gegenwärtig rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ setzt für den Geltungsbereich zeichnerisch folgendes fest:

- Ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,35 bis 0,4, eine GFZ von 0,7 bis 0,8 und zwei Vollgeschosse
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Max. zwei Wohneinheiten je Haupteinheit
- Eine vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
- Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung für Fuß- und Radwege
- Überbaubare Flächen mit Baugrenzen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Vorgeschlagene Parzellengrenzen
- Eine Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die textlichen Festsetzungen sind dem Planwerk zu entnehmen.

3 **ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN**

Der Bebauungsplan Nr. 46 trifft für den räumlichen Geltungsbereich eine Vielzahl unterschiedlicher Festsetzungen. Im nachfolgenden werden diejenigen Festsetzungen beschrieben, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens geändert werden. Eine Änderung der weiteren Festsetzungen ist zur Umsetzung der Planungsziele nicht erforderlich.

3.1 **Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Derzeit kann aufgrund des bestehenden Baufensters kein Anbau realisiert werden, obwohl die Grundstücksgröße dazu geeignet wäre. Die Vergrößerung des Baufensters würde die festgesetzte GRZ nicht überschreiten. Um eine bessere Bebaubarkeit des Grundstückes zu ermöglichen, ist es erforderlich das Baufenster anzupassen.

Das bestehende Baufenster der östlichen Doppelhaushälfte soll um ein 4 x 10 m großes Fenster an der nördlichen Seite erweitert werden. Somit kann ein Anbau von 40 m² realisiert werden.

3.2 **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 Maßnahme 2 des Bebauungsplanes Nr. 46 soll je Grundstückseinheit ein Baum mit der entsprechend ausgewiesenen Qualität gepflanzt werden. Dazu wurden die Positionen für die Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplan eingezeichnet. Durch den Anbau überlagert sich dieser mit der zeichnerisch festgesetzten Pflanzmaßnahme. Allerdings ist der zeichnerisch festgesetzte Standort der Pflanzmaßnahme lediglich beispielhaft bzw. bei Entfall der zeichnerischen Festsetzung würde die textliche Festsetzung weiterhin greifen. Insofern ist ein Ersatz der Pflanzmaßnahme, selbst bei Wegfall der zeichnerischen Festsetzung, verbindlich geregelt.

4 **WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

4.1 **Nachbarschaftliche Belange**

Eine von der Planung ausgehende, erhebliche Beeinträchtigung nachbarschaftlicher Belange ist nicht zu erwarten. Zudem wäre die Planung mit den Zielen der Gemeinde vereinbar, da dadurch junge Familien im Gemeindegebiet gebunden werden. Des Weiteren befindet sich die westliche Doppelhaushälfte in Eigentum des Vorhabenträgers. Gespräche zur geplanten Bebauungsplanänderung haben mit den derzeitigen Bewohnern bereits stattgefunden. Von diesen wurden keine Bedenken vorgetragen. Darüber hinaus muss die zeichnerisch festgesetzte Pflanzmaßnahme innerhalb des

Plangebietes bereits aufgrund einer Vorschädigung ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund sind nachbarschaftliche Konflikte nicht zu erwarten.

4.2 Ausgleich

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind unabhängig von den sonstigen Umweltbelangen zu bewerten. Das Vorhaben wird die festgesetzte GRZ nicht überschreiten. Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 wird eine zeichnerisch festgesetzte Pflanzmaßnahme überlagert. Allerdings muss der Baum aufgrund einer Vorschädigung an anderer Stelle des Bebauungsplanes ersetzt werden. Die zulässigen Eingriffe werden somit lediglich verschoben und nicht erhöht.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Gangelt am die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ als Satzung beschlossen hat.

5 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Kreis Heinsberg. (2008). Landschaftsplan III/7 Geilenkirchener Lehmplatte. Heinsberg: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> abgerufen